

# Wahrung der Steuerattraktivität



Erich Bürzle

**Der Landtag hat am 23. September 2010 das neue Steuergesetz verabschiedet. Nachdem ein mögliches Referendum nicht ergriffen worden ist, wird das Gesetz am kommenden 1. Januar 2011 in Kraft treten. Damit werden einige Änderungen eintreten, über die wir die Leser in vier weiteren Berichten informieren werden.**

Die CONFIDA Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft hat am 28. Oktober 2010 ihre Kunden und Geschäftspartner über das neue Steuergesetz anlässlich eines Vortrages mit anschliessendem Apéro informiert. Obwohl noch nicht alle Eckpunkte feststehen – die Verordnung zum Steuergesetz muss erst noch durch die Liechtensteinische Regierung erlassen werden – stiess der Abend auf grosses Interesse und es konnten wertvolle Überlegungen vermittelt werden.

## Ziele der Steuerreform

Ziel der Regierung für das neue Steuersystem ist die faire Belastung der Steuerpflichtigen nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Die Gesamtmenge der Steuereinnahmen

soll es dem Staat ermöglichen, seine Aufgaben zeit- und sachgerecht zu erfüllen. Diese Prämissen führen zum Ziel, dass der Staat nur so viele Steuern erheben soll, wie er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Eine Steuerreform soll demgemäss weder zu einer generell höheren noch tieferen Steuerbelastung führen.

Neben dieser Steuergerechtigkeit – wenn man im Zusammenhang mit Steuern überhaupt von «Gerechtigkeit» sprechen kann – sollte das neue Steuergesetz vereinfacht, transparenter und übersichtlicher gestaltet werden.

Die weiteren Ziele waren:

- Verfassungs- und europarechtliche Konformität
- Einmalbelastung des Markteinkommens
- Bewahrung der Steuertradition
- Aufkommensneutralität
- Entscheidungsneutralität
- Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität

Trotz der momentan nicht gerade positiven Grundstimmung aufgrund der Turbulenzen am Finanzmarkt, soll das neue Steuergesetz nicht dazu missbraucht werden, schnell hohe Einnahmen zu generieren. Kurzfristig muss mit tieferen Einnahmen gerechnet werden, langfristig soll sich die Attraktivität aber positiv auf die Steuereinnahmen auswirken. Viel wird allerdings davon abhängen, wie die Steuerverwaltung den sich ihr bietenden Spielraum in der Praxis ausnützen wird. Unseres Erachtens liegt in der Überschaubarkeit unseres Landes und den kurzen Entscheidungswegen auch ein strategischer Vorteil, den es zu nutzen gilt.

## Einmalbelastung des Markteinkommens

Darunter versteht man, dass ein einmal generiertes und der ordentlichen Besteuerung unterliegendes Einkommen nicht ein zweites oder drittes Mal besteuert werden soll. Dies gilt

*Kurze Entscheidungswege als strategischen Vorteil nutzen.*

auch dann, wenn das Steuersubjekt ein anderes ist. So soll ein Gewinn einer Unternehmung bei der Ausschüttung nicht noch einmal beim Inhaber besteuert werden und auch kein weiteres Mal bei einer Schenkung oder einem Erbgang. So bleiben Gewinnausschüttungen beim Empfänger von der Besteuerung ausgenommen. Dies ist konsequent, bilden doch die Ausschüttungen, Schenkungen oder ein Erbgang reine Transfervorgänge und haben zu diesem Zeitpunkt nichts mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu tun.

## Bewahrung der Steuertradition

Dieses Ziel hat sich der Gesetzgeber wohl darum gesteckt, damit sich der Steuerreform sowohl im Landtag als auch im Volk möglichst wenig bis keine Gegenwehr entgegenstellen soll. Die Steuerfreiheit der Vermögenserträge steht im Gegensatz zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Gesetzgeber hat versucht dies so zu umgehen, indem ein Sollertrag auf dem Vermögen zu den übrigen Erwerbseinkommen addiert wird. Dies muss beim Versuch bleiben, weil dieser die tatsächlichen Ver-

hältnisse bei der Festsetzung des Vermögens und des daraus fliessenden Ertrages wahrscheinlich in den wenigsten Fällen auch nur annähernd erreichen kann. Da es, wie bereits erwähnt, nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, einfach viele Steuern zu erheben, können die Steuerpflichtigen mit dieser Situation aber ohne weiteres gut leben. Andererseits wird dies einige Steuerplanungsmöglichkeiten bieten.

## Aufkommensneutralität

Es gibt doch einige grössere Änderungen, z.B. die Abschaffung der Couponsteuer, der Verzicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen oder die Abschaffung der Schenkungs- und Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen. Diese Ausfälle wollte und konnte der Gesetzgeber aber nicht einfach so hinnehmen. Er hat es verstanden, Kompensationen zu schaffen, ohne dass auf die Steuerpflichtigen unangemessen höhere Belastungen zukommen. Wenn dieses Ziel erreicht wird, dann spricht man von Aufkommensneutralität.

## Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität

In der Schweiz und auch im näheren Ausland herrscht Steuerwettbewerb mittels tiefer und damit attraktiver Steuersätze. Tiefe nominelle Steuersätze sollen gute Steuerzahler anlocken. Manchmal ist der Gesetzgeber dann aber versucht, tiefe Steuersätze durch eine Verbreiterung der Steuerbasis zu kompensieren. Dies ist beim neuen Steuergesetz nicht der Fall, hat es sich doch an die «gute Steuertradition» als Grundsatz gehalten. Auch hier gilt allerdings eine sinnigere Anwendung des Gesetzes durch die Steuerverwaltung. Es wird sich auch



zeigen müssen, ob gewisse Neuerungen wie das Instrument der Privatvermögensstruktur das Ziel einer Innovation mit attraktiven Möglichkeiten erreichen kann.

In den nächsten Berichten werden wir spezifisch auf Änderungen in den Bereichen Natürliche Personen (am 11. und 18. Dezember 2010) und Juristische Personen (am 15. und 22. Januar 2011) eingehen sowie die Auswirkungen und mögliche Planungen aufzeigen.



**CONFIDA**

Zollstrasse 32/34 · Postfach 40  
FL-9490 Vaduz · Liechtenstein  
Tel. +423 235 83 83 · Fax +423 235 84 84  
www.confida.li · info@confida.li